

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118 in 09599 Freiberg, beantragte am 24.02.2025 beim Landkreis Meißen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 9 Absatz 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Nordex N175-6.8 MW mit einer Nennleistung von je 6,8 Megawatt, einer Nabenhöhe von 179 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Metern im Windpark Paußnitz in der Stadt Strehla, Gemarkung Paußnitz, Flurstücks-Nummern 627/1, 631/2, 641/2, 650/2, 670/1, 679/2 und 680. Gegenstand des Antrags der Sabowind GmbH auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids war die Klärung der Frage, ob „die Errichtung der oben genannten Windenergieanlagen in räumlicher Nähe des Verkehrslandeplatzes Riesa-Göhlis nach den §§ 12 fortfolgende Luftverkehrsgesetz zulässig ist“. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG ist für dieses Vorhaben entsprechend der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Nach § 9 Absatz 1a Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG entfallen für immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Dementsprechend haben sich Prüfungen nach dem UVPG nur auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheidsantrags sind. Da die hier gegenständliche Frage zur luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit nicht unter die in § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG zu prüfenden Schutzgüter fällt, kann im Rahmen des anhängigen Vorbescheidsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht begründet werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Meißen, 16.05.2025



Tilo Lindner  
Beigeordneter

---

**Kontakt**

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303

E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)

Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)